



Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

EXEKUTIONSSACHE:

1. Betreibende Partei

Dr. Michalea Fally
Pillergasse 15-17/6/DG 10
1150 Wien

vertreten durch
Schmid & Horn Rechtsanwälte GmbH
Kalchberggasse 6-8
8010 Graz
Tel.: 0316/82 11 14
(Zeichen: Akt: 2019-8246Fally-Teilung K/RA)

2. Betreibende Partei

Dr. Bettina Stranz
Prinz-Eugen-Weg 3
8071 Hausmannstätten

vertreten durch
Schmid & Horn Rechtsanwälte GmbH
Kalchberggasse 6-8
8010 Graz
Tel.: 0316/82 11 14
(Zeichen: Akt: 2019-8246Fally-Teilung K/RA)

Verpflichtete Partei

Dr. Markus Fally
Laimburggasse 32/35
8010 Graz

vertreten durch
Mag. Dr. Edwin MÄCHLER Rechtsanwalt
Glacisstraße 67
8010 Graz
Tel.: 0316/83 03 04

Wegen: EUR 26.961,60 samt Anhang (Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 EO, Teilung von Miteigentum))

Am **08. September 2020, 12.00 Uhr**, findet bei diesem Gericht, Verhandlungsraum

A/Paterre die Versteigerung folgender **gemeinschaftlicher Liegenschaft gemäß § 352 EO** statt:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung der Liegenschaften (samt Adresse und Grundstücksgröße)	Schätzwert samt Zubehör	Geringstes Gebot
62311 Kirchbach in Steiermark	392	GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE 290/6 GST-Fläche * 3076 m, ² Bauf.(10) 184 Landw(10) 2892 mit Wohnhaus Kirchbach in Steiermark 57	€ 296.000,--	€ 296.000,00

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt EUR 29.600,--

Das Vadium kann nur in Form einer Sparurkunde erlegt werden.

Die Parteien haben keine Mitteilung nach § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG 1994 erstattet.

Gem. § 352b.EO gilt Folgendes:

Z. 2. Der Verpflichtete ist vom Bieten nicht ausgeschlossen.

Z. 3. Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben, so hat das Gericht eine Frist, die mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen betragen soll, festzulegen, innerhalb der schriftliche Angebote an das Gericht zu richten sind. Dies ist in der Tagsatzung bekannt zu geben und öffentlich bekannt zu machen. §§ 170 und 170b Abs. 3 sind anzuwenden.

Z. 4. Die schriftlichen Angebote dürfen den Schätzwert um ein Viertel unterschreiten. Das schriftliche Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert abzugeben. Dessen Inhalt ist bis zur Öffnung durch den Richter von der Akteneinsicht ausgenommen. Unverzüglich nach Ablauf der Frist, keinesfalls jedoch vor diesem Zeitpunkt, hat der Richter in einer öffentlichen Tagsatzung eigenhändig sämtliche eingelangte Kuverts zu öffnen und den Bieter mit dem höchsten Angebot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Bei rechtzeitigem Erlag des Vadiums ist diesem Bieter mit Beschluss der Zuschlag zu erteilen.

Bezirksgericht Feldbach, Abteilung 2

Feldbach, 03. August 2020

Mag. Elisabeth Schwarz, Richterin des Bezirksamtes

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.